

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0102/08/1 des Ausschusses StBV mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1941-64(IV)08

1. Für das Gebiet nördlich der Straße Sülzeberg, welches gebildet wird von den Flurstücken: 10114, 10248, 10249 und 10250 der Flur 440, wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet.  
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, abgebildet.  
Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Wohnbaufläche dargestellt.
2. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-2.1 “Sülzeberg Nord – Teilbereich A” und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 1-monatige Offenlegung des Einleitungs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Entwurfes des Bauleitplanes mit der Begründung, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.